

«VOPAGEL»

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-108-02			
	AZ:	10.3			
	Datum:	17.01.2002			
	Amt:	Bürgermeisteramt			
	Verfasser:	Marina Baddack			
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
11.04.2002 Hauptausschuss					
18.04.2002 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, für Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortsbeiräte der Stadt Vetschau/Spreewald					

Beschluss:

Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, für Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortsbeiräte der Stadt Vetschau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.04.2002 aufgrund der §§ 5 und 37 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung –KomAEV) vom 31.07.2001 (GVBl. II, S.542) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigungen für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaften (Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung-KomDAEV) vom 01.12.1994 (GVBl. Teil II, S. 991) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, für Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortsbeiräte der Stadt Vetschau/Spreewald beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigungen

(1)

Die monatliche Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete beträgt 51,00 €.

(2)

Vorsitzende von Fraktionen nach § 40 GO erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 61,00 €.

(3)

Für den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 174,00 € gewährt.

Der erste Vertreter erhält zusätzlich 87,00 €; der zweite Vertreter zusätzlich monatlich 43,00 €. Die zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung der Stellvertreter wird nur gezahlt, wenn die Vertreterfunktion (insbesondere die Leitung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung) im Vertretungsfall ausgeübt wird.

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzenden ist dann entsprechend zu kürzen.

(4)

Die Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe: In Ortsteilen bis 500 Einwohner 150,00 €, in Ortsteilen über 500 Einwohner 200,00 €.

(5)

Mitgliedern der Ortsbeiräte wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € gewährt.

(6)

Die monatliche Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister beträgt 77,00 €.

§ 2 Sitzungsgeld

(1)

Stadtverordnete erhalten bei Teilnahme an der Stadtverordnetenversammlung und an Ausschüssen, in denen sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld von 12,00 €. Mitglieder von Ortsbeiräten wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 € gezahlt.

(2)

Sachkundige Einwohner erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen von Ausschüssen, in welche sie gewählt sind Sitzungsgeld in Höhe von 7,00 €.

(3)

Vertreter erhalten Sitzungsgeld nach Abs. (1) und (2) nur, wenn sie in Vertreterfunktion an Ausschusssitzungen teilnehmen.

(4)

Ausschussvorsitzenden – soweit sie nicht Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 3 erhalten – wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt.

§ 3 Verdienstaufschlag

(1) Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbürgermeistern und Mitgliedern der Ortsbeiräte wird auf Antrag und gegen Nachweis ein entstandener Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

(2) Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbürgermeistern und Mitgliedern der Ortsbeiräte, welche die Voraussetzungen des § 13 (1) der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung erfüllen, wird Verdienstaufschlag in Höhe von 10,00 €/pro Stunde ersetzt.

(3) Für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung in Höhe von 10,00 €/pro Stunde gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

(4) Der Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

§ 4 Reisekostenerstattung

(1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren.

Eine Reisekostenvergütung für Dienstreisen wird gewährt, wenn die Dienstreise vom Hauptausschuss bzw. Ortsbeirat angeordnet oder genehmigt wurde.

(2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen.

§ 5 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Wird die Tätigkeit als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, als Ortsbürgermeister oder Mitglied des Ortsbeirates über einen Zeitraum von mehr als drei Kalendermonaten nicht ausgeübt (keine Teilnahme an Sitzungen), so wird keine Aufwandsentschädigung mehr gewährt, bis die Tätigkeit wieder erkennbar aufgenommen wurde.

§ 6 Fraktionsgeld

Den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung wird je Mitglied pro Monat ein Betrag in Höhe von 5,00 € gewährt.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald und deren Ausschüsse vom 03.12.1998 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald

Gerhard Michaelis
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Axel Müller
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Seit dem 31.12.01 sind die Gemeinden Göritz, Naundorf, Repten und Stradow in die Stadt Vetschau/Spreewald eingemeindet.

Auf Grund der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung stehen den Ortsbürgermeistern und den Mitgliedern des Ortsbeirates Entschädigungen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zu.

Diese Entschädigungen sind in einer Satzung zu regeln.

Aus Gründen der Überschaubarkeit wird vorgeschlagen, die Entschädigungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald neu zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

AUSGABEN: X

EINNAHMEN:

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG: X

HHST: 0000.4000

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------